

Landesrecht BW

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung:	KomWG	Quelle:	
Fassung vom:	20.03.1997	Gliederungs-Nr:	2806
Gültig ab:	04.05.1997		
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Kommunalwahlgesetz (KomWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. September 1983**

§ 10

(1) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

(2) Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung beginnt am ersten Werktag nach der ersten Wahl; ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl festgesetzt werden. Innerhalb der Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden.

(3) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl müssen

in Gemeinden über 20 000 bis zu 50 000 Einwohnern von 50,

in Gemeinden bis zu 100 000 Einwohnern von 100,

in Gemeinden bis zu 200 000 Einwohnern von 150,

in Gemeinden über 200 000 Einwohnern von 250

im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein; dies gilt nicht für den Bürgermeister, der sich um seine Wiederwahl bewirbt. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nicht mehrere Bewerbungen unterzeichnen. Für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung ist die für die erste Wahl nach § 143 Satz 1 der Gemeindeordnung maßgebende Einwohnerzahl heranzuziehen.

(4) Den Bewerbungen ist eine Bescheinigung über die Wählbarkeit des Bewerbers anzuschließen (Wählbarkeitsbescheinigung). Für die Erstellung der Wählbarkeitsbescheinigung kann die Gemeinde eine Gebühr erheben. Die Bewerber haben zusätzlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides Statt zu versichern, daß sie nicht nach § 46 Abs. 2 der Gemeindeordnung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. § 8 Abs. 2 Sätze 1 und 3 bis 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Der Gemeindevwahlausschuß beschließt über die Zulassung der Bewerbungen spätestens am 16. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 9. Tag vor dem Wahltag. Der Gemeindevwahlausschuß hat eine Bewerbung zurückzuweisen, wenn die Form oder Frist des Absatzes 1 Satz 1 nicht gewahrt, der Bewerber nicht wählbar ist, seine Person nicht feststeht, wenn er die er-

forderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nach Absatz 3 Satz 1 oder die Wählbarkeitsbescheinigung nach Absatz 4 Satz 1 nicht vorlegt oder wenn er die eidesstattliche Versicherung nach Absatz 4 Satz 3 nicht abgibt; die Bewerbung eines Unionsbürgers ist ferner zurückzuweisen, wenn er die eidesstattliche Versicherung nicht abgibt, daß er in seinem Herkunftsmitgliedstaat seine Wählbarkeit nicht verloren hat, oder wenn er die verlangte Bescheinigung nach § 8 Abs. 2 Satz 5 nicht vorlegt. Über den Widerspruch eines Bewerbers gegen die Zurückweisung seiner Bewerbung entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde.

(6) Die zugelassenen Bewerbungen sind vom Bürgermeister spätestens am 15. Tag, für die Neuwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung spätestens am 8. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 10 KomWG, vom 13.11.1995, gültig ab 01.12.1995 bis 03.05.1997

§ 10 KomWG, vom 18.05.1987, gültig ab 01.01.1988 bis 30.11.1995

§ 10 KomWG, vom 01.09.1983, gültig ab 01.09.1983 bis 31.12.1987

§ 10 KomWG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Freiburg (Breisgau) 1. Kammer, 22. März 2006, Az: 1 K 1844/05

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg 1. Senat, 13. Mai 1991, Az: 1 S 944/91

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

Anlage 15 KomWO, gültig ab 01.08.2018

Anlage 16 KomWO, gültig ab 01.08.2018

§ 39 LKrO, gültig ab 01.12.2015

§ 20 KomWO, gültig ab 01.11.2015

§ 20 KomWO, gültig ab 05.12.2008 bis 31.10.2015

§ 20 KomWO, gültig ab 19.08.1998 bis 04.12.2008

§ 20 KomWO, gültig ab 10.05.1997 bis 18.08.1998

§ 20 KomWO, gültig ab 01.12.1995 bis 09.05.1997

§ 20 KomWO, gültig ab 01.03.1994 bis 30.11.1995

§ 20 KomWO, gültig ab 01.04.1989 bis 28.02.1994

§ 20 KomWO, gültig ab 01.01.1988 bis 31.03.1989

§ 20 KomWO, gültig ab 10.09.1983 bis 31.12.1987

Amtliche Abkürzung:	KomWG	Quelle:	
Fassung vom:	16.04.2013	Gliede-	2806
Gültig ab:	20.04.2013	rungs-Nr:	
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Kommunalwahlgesetz (KomWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. September 1983**

**§ 11
Gemeindewahlausschuß**

(1) Dem Gemeindewahlausschuß obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung des Wahlergebnisses. Bei der Wahl der Kreisräte leitet er die Durchführung der Wahl in der Gemeinde und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit. In Gemeinden, die für sich einen Wahlkreis für die Wahl der Kreisräte bilden, stellt der Gemeindewahlausschuß das Wahlergebnis im Wahlkreis fest.

(2) Der Gemeindewahlausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, daß bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

(3) Der Gemeindewahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzer oder Stellvertreter, mindestens jedoch zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind. Im übrigen gelten für den Geschäftsgang und die Beschlußfassung die Vorschriften für den Gemeinderat entsprechend.

(4) Der Bürgermeister bestellt den Schriftführer und die erforderlichen Hilfskräfte.

Weitere Fassungen dieser Norm

§ 11 KomWG, vom 08.11.1993, gültig ab 17.11.1993 bis 19.04.2013

§ 11 KomWG, vom 01.09.1983, gültig ab 01.09.1983 bis 16.11.1993

§ 11 KomWG wird von folgenden Dokumenten zitiert

Rechtsprechung

VG Karlsruhe 14. Kammer, 19. Oktober 2018, Az: 14 K 3350/18

VG Stuttgart 7. Kammer, 8. Juli 2016, Az: 7 K 3161/15

VG Freiburg (Breisgau) 1. Kammer, 22. März 2006, Az: 1 K 1844/05

Gesetze Landesrecht

Baden-Württemberg

§ 46 KomWO, gültig ab 01.08.2018

§ 46 KomWO, gültig ab 04.06.2013 bis 31.07.2018